	Erstregistratur		
Zeitpunkt	Im ersten Jahr nach dem Ausbildungsabschluss ohne weitere Auflagen		
Beantragung	schriftlicher Erstantrag auf Erstregistratur		
Voraussetzungen	zertifizierter Abschluss Theatertherapie an einer Fachhochschule oder Hochschule, §9ff		
Nachweise	Kopie des Abschlusszertifikats der theatertherapeutischen Ausbildung Mitgliedschaft in der DGfT		
Berufstitel	Theatertherapeut*in DGfT reg.		
Regelungen	§6, §7 und folgende		
Sonderregelungen	§7.2, §8.1, §8.2 Regelungen zur Erst-Registratur zu einem späteren Zeitpunkt unter §7.2 und §7.3		

	Erste Re- Zertifizierung		
Zeitpunkt	nach 3 Jahren ab Erstregistratur		
Beantragung	schriftlicher Antrag auf erste Re- Zertifizierung		
Voraussetzung	Erstregistratur Mitgliedschaft in der DGfT		
Nachweise	Erstregistratur, §9 und folgende		
Berufstitel	Theatertherapeut*in DGfT reg.		
Regelungen	§8.1 und folgende		
Nachweis Qualitätssicherung mit beruflicher Tätigkeit	mindestens 6	theatertherapeutische Therapiestunden monatlich	
	insgesamt 150 RP bestehend aus:	erbracht in den ersten 3 Jahren nach dem Zeitpunkt der Erstregistratur	
	mindestens 90 RP	Bereich A (Fortbildungen): • davon mindestens 30 RP Fortbildungen zu theatertherapeutischen Inhalten • davon höchstens 23 RP Fortbildungen im Künstlerischen Bereich (Theater, Schauspiel, Regie, Dramaturgie, Stimme, Tanz etc.)	
	mindestens 24 RP	aus Bereich B. 1. (Supervision): • davon mindestens 12 bei einer/m von der DGfT anerkannten theatertherapeutischen Supervisor*in (B. 1a)	
	36 RP	aus den Bereichen A-D	

Nachweis Qualitätssicherung ohne berufliche Tätigkeit	insgesamt 210 RP	
	mindestens 150 RP	Bereich A (Fortbildungen): • davon mindestens 70 RP Fortbildungen zu theatertherapeutischen Inhalten • davon höchstens 23 RP Fortbildungen im Künstlerischen Bereich (Theater, Schauspiel, Regie, Dramaturgie, Stimme, Tanz etc.)
	mindestens 24 RP	 aus Bereich B. 1. (Supervision) davon mindestens 12 bei einer/m von der DGfT anerkannten theatertherapeutischen Supervisor*in (B. 1a)
	36 RP	aus den Bereichen A - D
Sonderregelungen		§8.1, §8.2
Aussetzung oder Anpassung des Nachweisauftrags		im begründeten Einzelfall §8.4

	Fortlaufende Re-Zertifizierung		
Zeitpunkt	nach 5 Jahren ab Erst Re-Zertifizierung		
Beantragung	schriftlicher Antrag auf Re- Zertifizierung		
Nachweise	Erst – Rezertifizierungs – Zertifikat, §9 und folgende		
Berufstitel nur bei Mitgliedschaft in der DGFT	Theatertherapeut*in DGfT reg.		
Regelungen		§8 und folgende	
		regelmäßige theatertherapeutische Tätigkeit	
Nachweis Qualitätssicherung	insgesamt 250 RP bestehend aus:	erbracht in letzten 5 Jahren nach dem Zeitpunkt der letzten Re-Zertifizierung	
	mindestens 150 RP	 Bereich A der Fortbildungen: davon mindestens 50 RP Fortbildungen zu theatertherapeutischen Inhalten davon höchstens 38 RP Fortbildungen im Künstlerischen Bereich (Theater, Schauspiel, Regie, Dramaturgie, Stimme, Tanz etc.) 	
	mindestens 40 RP	aus Bereich B. 1. Supervision	
	60 RP	aus den Bereichen A-D	
Sonderregelungen		§8.3, § 8.4	
Aussetzung oder Anpassung des Nachweisauftrags		im begründeten Einzelfall §8.4	